Förderverein der Grundschule Erfenbach (für die Stadtteile Erfenbach und Siegelbach) e.V.

Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.2.2017)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Erfenbach (für die Stadtteile Erfenbach und Siegelbach)".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden; nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 3. Der Sitz des Vereines befindet sich in 67659 Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Zweck der Körperschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Erfenbach.
- Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung;
 - b) Unterstützung der Schule, insbesondere durch
 - Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - Zuschüsse zur Ausgestaltung von Pausenhof und Schulsälen,
 - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den unmittelbaren Interessen der Schule dienen,
 - Zuschüsse zu Veranstaltungen, die den unmittelbaren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziel haben.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme. bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
 - Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist dann auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder keine Mitgliedsbeiträge entrichtet.
 - Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig; über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden (Vorstand i. S. d. BGB)
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 3. Dem erweiterten Vorstand gehören kraft Amtes Schulleiter und Schulelternsprecher der Grundschule Erfenbach als Beisitzer an.
 - Bis zu 4 weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen; er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- 5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6. Über Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in geeigneter schriftlicher Form einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Beisitzer.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
 - h) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann

unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; Ausnahme sind Wahlen, die stets schriftlich und geheim erfolgen müssen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 8 Vereinsvermögen und Rechnungsprüfung

- Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der erweiterte Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gefasst wird. In der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Erfenbach oder einen anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August des einen Jahres zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.03.1997 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Kaiserslautern, 8.2.2017